

Schutzkonzept Bildschulen Schweiz

Gültigkeit ab 06.06.2020

1. Vorwort

Dieses Schutzkonzept basiert in Anlehnung zu den Musikschulen auf den Richtlinien des BAGs zu den Rahmenvorgaben der [Grundprinzipien zum Schutzkonzept der obligatorischen Schulen](#) (Stand 4. Juni 2020). Das vorliegende Schutzkonzept soll die schrittweise Wiederaufnahme der Bildschulaktivitäten ermöglichen und sicherstellen, dass die Vorgaben des Bundes zum Schutz gegen das Coronavirus eingehalten werden.

Dieses Schutzkonzept wurde von der Konferenz Bildschulen Schweiz erarbeitet. Es dient als Vorgabe für die schweizweiten Bildschulaktivitäten und kann in den lokalen Bildschulen ergänzt werden.

Für die Umsetzung sind die Bildschulen zuständig. Die Kontrolle obliegt den lokal zuständigen Behörden.

2. Ausgangslage

Mit den am Mittwoch, 27. Mai 2020 bekannt gegebenen Lockerungsmassnahmen, insbesondere der Aufhebung der 5 Personenregel, ermöglicht der Bundesrat ab dem 6. Juni 2020 nun auch die Wiederaufnahme der Bildschulaktivitäten unter Einhaltung der Schutzauflagen des Bundes wieder.¹

3. Grundregeln

- Symptomfrei in die Bildschule
- Distanz halten (wenn immer möglich 2m Abstand)
- Einhaltung der Hygieneregeln des BAGs
- Präsenzlisten bei jeder Durchführung
- Bezeichnung der verantwortlichen Person

4. Symptome

4.1 Krankheitssymptome

Kinder, Jugendliche und Unterrichtende mit Krankheitssymptomen dürfen nicht in die Bildschule kommen. Sie bleiben zu Hause, rufen am besten den Hausarzt/ Kinderarzt an und befolgen dessen Anweisungen.

Hat ein Kind, ein Jugendlicher oder Unterrichtender an einer Bildschulaktivität teilgenommen und erkrankt nachträglich, muss umgehend die Bildschulleitung darüber informiert werden. Die Bildschulleitung informiert dann umgehend die anderen an dem Tag anwesenden Kindern, Jugendlichen und/oder Unterrichtenden.

4.2 Risikogruppen

Die Teilnahme an einer Bildschulaktivität beruht auf einer freiwilligen Basis.

Besonders gefährdeten Kinder und Jugendlichen raten wir vorerst von einer Teilnahme an einem Bildschulangebot ab.

Kinder und Jugendliche, welche Familienmitglieder haben, die gefährdet sind, entscheiden mit ihren Eltern und am besten mit dem behandelten Arzt über die Teilnahme an einem Kursangebot. Gegebenenfalls kann eine individuelle Schutzmassnahme erarbeitet und umgesetzt werden.

¹ Quelle BAG: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/empfehlungen-fuer-die-arbeitswelt.html#-225985002>

Unterrichtende, welche zu einer Risikogruppe gehören, entscheiden gemeinsam mit den Bildschulleitenden über eine entsprechende sichere Lösung.

5. Distanz halten

- Auf Distanz achten und möglichst 2 Meter Abstand einhalten
- Auf genügend grosse Unterrichtsräume achten, der den Sicherheitsabstand insbesondere bei älteren Kindern bzw. Jugendlichen ab 10 Jahren, gewähren lässt. Empfehlung hierzu 4m²/ Person. Bei der Gruppengrösse, welche ein Zimmer nutzen dürfen, muss die fixe Möblierung von der Zimmergrösse abgezogen werden.
- Wenn mehrere Kurse parallel stattfinden: «Leitsystem» zu den Unterrichtsräumen erarbeiten
- Absprache mit anderen Unterrichtenden betreffend Pause, da sich die Gruppen nicht «mischen» sollten
- Wenn immer möglich, Aktivitäten und Pausen im Freien planen
- Übergabe Kinder durch Eltern: Eltern müssen Abstand zueinander und zu Unterrichtenden halten. Treffpunkt und Verabschiedung von jüngeren Kindern kann z.B. im Freien stattfinden.
- Falls erwünscht, kann eine Schutzmaske getragen werden. Die Unterrichtenden müssen diese aber selber organisieren.

6. Einhaltung Hygieneregeln

6.1 Grundsätzliches

- Sensibilisierung von Kindern, Jugendlichen und den Unterrichtenden mittels BAG-Plakat (und/oder Seifenboss-Kampagne).
Links dazu: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/empfehlungen-fuer-die-arbeitswelt.html#-225985002>
<https://www.coronavirus.bs.ch/so-schuetzen-wir-uns/seifenboss.html>
- Vor dem Eintreffen und nach der Verabschiedung der Kinder und Jugendlichen die Türfallen, Tische und Stühle, Tastaturen etc. mit Desinfektionsmitteln, die in jedem Zimmer bereit stehen, reinigen.
Die richtige Handhabung ist dabei wichtig: Einsprühen- auf 10 zählen und dann mit einem Einwegpapiertuch abwischen. Nie mit Wasser nachwaschen oder mit feuchten Lappen hantieren.
Für Computer und Tastaturen einen Putzlappen zur Reinigung zur Verfügung stellen. Computer und Tastaturen nie direkt besprühen.
- Vorleben der Verhaltens- und Hygieneregeln vor, während und nach dem Unterricht (Hände waschen, kein Essen und Trinken teilen, keine Ansammlungen von Schüler_innen, reinigen der Arbeitsflächen mit Desinfektionsmittel, sowie intensivere Reinigung der Räume insbesondere häufig benutzte gemeinsame Oberflächen (Tür- und Fensterfallen, Lichtschalter, Tastaturen, Treppengeländer, etc.)

6.2 Händewaschen

Die Kinder und Jugendlichen müssen bei der Ankunft und nach der «Verabschiedung» die Hände mit Seife waschen und mit Einweghandtücher trocknen.

6.3 Toiletten

Auf jeder Toilette muss es genügend Seife und Papierhandtücher haben. Es dürfen keine Stoffhandtücher benutzt werden. Die Toiletten inkl. Türgriffe müssen vor jedem Kurs gereinigt werden.

6.4 Znüni/ Zvieri

- Znüni und Zvieripausen im Unterrichtsraum oder im Freien durchführen.
- Auf das gemeinsame Zubereiten verzichten.
- Idealerweise bringen die Kinder und Jugendlichen in dieser Zeit ihr eigenen Znüni/Z'Vieri mit.
- Falls ein Znüni oder Z'Vieri in der Bildschule doch angeboten wird, darauf achten, dass z.B. abgepackte Einzelportionen (Darvida, Farmerstengel o.ä.) abgegeben werden und jedes Kind/ jeder Jugendliche einen separaten Teller/ ein separates Schälchen erhält.
- Esswaren nicht teilen.
- Vor dem Essen Hände waschen.

7. Präsenzlisten führen

7.1 Protokoll über Teilnehmende

Die Anwesenheitsliste muss zu Kursbeginn ausgefüllt werden und für die Bildschulleitung zugänglich sein. Diese Liste kann von den Behörden eingefordert werden und muss daher 14 Tage aufbewahrt werden.

7.2 Angebote z.B. in Volksschulen und/oder anderen Organisationen

In den Volksschulen integrierte Angebote, wie z.B. Nachmittagsgestaltungsangebote, Förderklassen o.ä. bedürfen der Absprache mit der Volksschule.

Werden Kurse oder Workshops in Kooperationen mit anderen Organisationen veranstaltet bedarf es ebenfalls einer Absprache. Wir empfehlen in solchen Fällen auch dringlichst eine Absprache mit der zuständigen Gemeinde.

7.3 Ausflüge

Wir raten momentan von Ausflügen zu stark frequentierten öffentlichen Orten (z.B. Park, Rheinufer, beliebte Feuerstellen, Dorfplätzen usw.) ab.

8. Verantwortlichkeit der Umsetzung vor Ort

Die Verantwortlichkeit für die Umsetzung des Schutzkonzepts liegt bei den Bildschulleitenden.

Sie sind verantwortlich,

- dass alle Unterrichtenden über das Schutzkonzept und die umzusetzenden Massnahmen informiert werden,
- dass die Eltern der Kinder und Jugendlichen über die geltenden Schutzmassnahmen informiert werden,
- die Umsetzung des Schutzkonzepts zu kontrollieren und
- nötigenfalls lokale Anpassungen und Korrekturen vorzunehmen

Wichtig: Für die Umsetzung in den Kursen muss eine Person bestimmt werden - in der Regel die/der verantwortliche Unterrichtende – die für die Einhaltung der geltenden Richtlinien des Schutzkonzepts zuständig ist. Die Unterrichtenden vermitteln die Regeln den Kindern und Jugendlichen altersgerecht.

9. Kommunikation des Schutzkonzepts

Das vorliegende Schutzkonzept der Bildschulen Schweiz basiert in Anlehnung zu den Musikschulen auf den Richtlinien des BAGs zu den Rahmenvorgaben der [Grundprinzipien zum Schutzkonzept der obligatorischen Schulen](#).

Das Schutzkonzept der Bildschulen Schweiz wird allen Bildschulleitenden per Mail zugestellt.

Die Bildschulleitenden stellen sicher, dass die Unterrichtenden mit den geforderten Schutzmassnahmen vertraut sind und diese korrekt umsetzen.

Das Schutzkonzept wird auf der Website der Konferenz Bildschulen Schweiz (www.bildschulen.ch) publiziert. Es ist erwünscht, dass die lokalen Bildschulen das Schutzkonzept ebenfalls auf ihren digitalen Auftritten publizieren.

Nach Absprache mit der Geschäftsstelle und dem Vorstand der Bildschulen Schweiz darf das Schutzkonzept auch proaktiv an andere ähnlichen Institutionen weitergeben werden.